

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD

zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke
(Drucksache 19/2429)

Der Antrag „Jetzt ein AfD-Verbotsverfahren einleiten“ (Drucksache 19/2429, hierzu Beschlussempfehlung Drucksache 19/2735) wird ersetzt durch:

Freiheitlich demokratische Grundordnung schützen, Instrumente der wehrhaften Demokratie nutzen, Prüfverfahren der verfassungsmäßigen Konformität durch das Bundesverfassungsgericht

Das Abgeordnetenhaus von Berlin bekennt sich zu einer wehrhaften Demokratie. Dies beinhaltet, gegen extremistische, verfassungsfeindliche Vereinigungen und Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen, vorzugehen.

Dies kann als Ultima Ratio bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen sowohl den Ausschluss von der staatlichen Finanzierung als auch ein Verbotsverfahren von Parteien bedeuten.

Voraussetzungen für eine solche Vorlage des Bundesrates zur Entscheidung beim Bundesverfassungsgericht bezüglich verfassungswidriger Parteien sind, dass sie „nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden“ (Art. 21 Abs. 2 GG).

Ein starker Anhaltspunkt dafür ist eine gerichtsfest vorgenommene Einstufung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) als gesichert extremistische Bestrebung.

Hierzu können auch Erkenntnisse des Berliner Landesamtes für Verfassungsschutz sowie die Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörden anderer Bundesländer einbezogen werden.

Unter diesen Voraussetzungen soll der Senat im Bundesrat die Möglichkeiten und Mehrheiten – idealerweise auf Initiative aller 16 Bundesländer – zur Einleitung eines entsprechenden Verfahrens ausloten, mit der zeitnahen Zielsetzung eine entsprechende Bundesratsinitiative zu ergreifen, um diese dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorzulegen.

Dem Abgeordnetenhaus ist bis zum 1. Juni 2026 über den Fortgang zu berichten.

Begründung

Die Mütter und Väter des Grundgesetzes haben aus dem Scheitern der Weimarer Republik die historische Lehre gezogen, dass eine Demokratie wehrhaft sein muss. Im Grundgesetz sind daher ausdrücklich Mechanismen zum Schutz der freiheitlich demokratischen Grundordnung vorgesehen. Ein Vereinigungsverbot nach Art 9 II GG, eine Streichung der Parteienfinanzierung sowie ein Parteiverbot jeweils nach Art. 21 GG sind als Ultima Ratio das schärfste Schwert der wehrhaften Demokratie.

Es liegt in der Verantwortung der Verfassungsorgane, die hohen Hürden und Risiken des Scheiterns eines Verbotsverfahrens und die weitreichenden Folgen für den Wettbewerb der politischen Parteien sorgsam abzuwägen.

Das Abgeordnetenhaus von Berlin unterstützt die Haltung des Bundespräsidenten (Rede zum 9. November 2025) sowie des Regierenden Bürgermeisters von Berlin (Interview mit dem Handelsblatt am 6. Juni 2025), dass die Voraussetzungen für ein erfolgreiches Verbotsverfahren jeweils geprüft und abgewogen werden müssen.

Das Abgeordnetenhaus von Berlin teilt zudem die Auffassung der Berliner Senatorin für Inneres, dass Gründlichkeit vor Schnelligkeit geht und die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für ein Verbot erfüllt sein müssen (Inhaltsprotokoll der Sitzung des Ausschusses für Verfassungsschutz vom 30. Juni 2025).

Insofern ist es geboten, dass vor der Einleitung von Verbotsverfahren eine entsprechende Prüfung erfolgt, damit sich das Land Berlin positionieren und in der Folge entsprechende Initiativen unterstützen kann.

Die hier in Rede stehenden Voraussetzungen sind in Art. 21 GG sowie § 46 BVerfGG geregelt:

Art. 21 GG:

„(2) Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu

beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig.

(3) Parteien, die nach ihren Zielen oder dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgerichtet sind, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind von staatlicher Finanzierung ausgeschlossen. Wird der Ausschluss festgestellt, so entfällt auch eine steuerliche Begünstigung dieser Parteien und von Zuwendungen an diese Parteien.

(4) Über die Frage der Verfassungswidrigkeit nach Absatz 2 sowie über den Ausschluss von staatlicher Finanzierung nach Absatz 3 entscheidet das Bundesverfassungsgericht.“

§ 46 BVerfGG:

„(1) Erweist sich der Antrag auf Entscheidung gemäß Artikel 21 Absatz 2 des Grundgesetzes als begründet, so stellt das Bundesverfassungsgericht fest, daß die politische Partei verfassungswidrig ist.

(2) Die Feststellung kann auf einen rechtlich oder organisatorisch selbständigen Teil einer Partei beschränkt werden.

(3) Mit der Feststellung ist die Auflösung der Partei oder des selbständigen Teiles der Partei und das Verbot, eine Ersatzorganisation zu schaffen, zu verbinden. Das Bundesverfassungsgericht kann in diesem Fall außerdem die Einziehung des Vermögens der Partei oder des selbständigen Teiles der Partei zugunsten des Bundes oder des Landes zu gemeinnützigen Zwecken aussprechen.“

Berlin, den 3. Dezember 2025

Stettner
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der CDU

Saleh
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der SPD